

BGer 8C_438/2021 vom 29. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_438_2021

FR: TF 8C_438/2021 du 29 septembre 2021

IT: TF 8C_438/2021 del 29 settembre 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_438/2021

Urteil vom 29. September 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiberin Kopp Käch.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Stadt Zürich,

vertreten durch das Sozialdepartement,

Zentrale Verwaltung, Verwaltungszentrum Werd, Werdstrasse 75, 8004 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. April 2021 (RG.2021.00003).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 9. Juni 2021 (Poststempel) gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. April 2021,

in die Verfügung vom 1. Juli 2021, mit der auf das mit der Beschwerde gestellte Ausstandsbegehren nicht eingetreten, das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abgewiesen und eine Frist zur Leistung des

Kostenvorschusses von Fr. 500.- angesetzt wurden,

in die Eingaben von A. _____ vom 13. Juli sowie 3. August 2021,

in die hierauf ergangene Verfügung vom 31. August 2021, mit der ein Anspruch auf nochmalige Überprüfung des Ausstandsbegehrens sowie des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege verneint, an der Bezahlung des Kostenvorschusses festgehalten und A. _____ hierfür eine Nachfrist bis zum 13. September 2021 angesetzt wurden, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die Eingabe vom 13. September 2021,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, zumal die Eingabe vom 13. September 2021 keine Elemente aufweist, die ein Zurückkommen auf die Verfügung vom 31. August 2021 erlauben würden,

dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

dass sich das Gericht vorbehält, allfällige weitere gleichartige Eingaben in dieser Angelegenheit unbeantwortet abzulegen,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. September 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Kopp Käch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.